



Hinweisblatt zur Vergabe im EFRE

Stand 14.01.2026

Die losweise Einstellung der Vergaben und die anschließende Prüfung der Bewilligungsbehörde sind Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung.

Einzustellende Unterlagen im EFRE-Portal:

- ☐ Auftrag
- ☐ Vergabedokumentation/-vermerk
- ☐ Veröffentlichung/Bekanntmachung¹
- ☐ Aufforderungsschreiben/Bewerbungsbedingungen/Teilnahmebedingungen¹
- ☐ Niederschrift über die Angebotseröffnung (ehem. Submissionsprotokoll)¹
- ☐ Angebotsspiegel
- ☐ Vergabevorschlag eines Sachverständigen/Ingenieurbüros
- ☐ Angebot/Leistungsverzeichnis des ausgewählten Bieters¹
- ☐ alle Angebote (bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe)
- ☐ Absageschreiben an die unterlegenen Bieter
- ☐ Vergabebeschlüsse bei öffentlichen Auftraggebern
- ☐ Erklärung zu Interessenkonflikten vom Zuwendungsempfänger
- ☐ Erklärung zu Interessenkonflikten vom Dienstleister² (ggf. mehrere)
- ☐ Eigen-/Nachunternehmererklärungen bei öffentlichen Auftraggebern

¹ Entfällt bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe.

² z.B. vom Zuwendungsempfänger beauftragte Planungsbüros, als Dienstleister ist nicht der Auftragnehmer zu verstehen



Hinweise und Rechtsgrundlagen zur Erfassung von Vergaben und Daten zu wirtschaftlich Berechtigten im EFRE Portal 21-27

1. Erfassung von Vergaben im EFRE Portal

- Die Vergaben sind losweise in das EFRE-Portal hochzuladen
- Alle hochzuladenden Dokumente sind entsprechend im Dateinamen zu kennzeichnen:
 - „Vergabedokumentation_Los_1“,
 - „Angebotsspiegel_Los_1“,
 - „Vergabebeschluss_Los_1“

2. Veröffentlichung nach Zuschlag / Auftragswert

Gemäß § 30 UVgO (bzw. § 39 VgV bei EU-weiten Verfahren) sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bestimmte Informationen wie Name des beauftragten Unternehmens, Art der Leistung und Zuschlagsdatum zu veröffentlichen, dies umfasst auch das Auftragsvolumen. Ziel ist die Transparenz im Vergabeverfahren.

Die Veröffentlichung kann bereits an dieser Stelle – abhängig vom Vergabeweg – auch den Auftragswert sowie den Namen des Unternehmens umfassen. Dabei sind datenschutz- und geschäftsgeheimnisrechtliche Vorgaben zu beachten. Bei EU-weiten Vergaben erfolgt die Bekanntmachung über das EU-Amtsblatt (TED).

3. Nachunternehmer / Unteraufträge

Für Unteraufträge gilt Folgendes: Nachunternehmer sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die für den Hauptauftragnehmer geltenden Anforderungen ebenfalls einzuhalten. Dies ergibt sich insbesondere aus § 36 VgV bzw. § 26 UVgO, wonach der öffentliche Auftraggeber vorschreiben kann, dass alle vergaberechtlichen und leistungsbezogenen Anforderungen auch bei Nachunternehmern eingehalten werden. Zudem findet sich eine solche Regelung zumeist auch in den entsprechenden Verträgen zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer als sogenannte Spiegelklausel, um eine lückenlose Pflichtenbindung zu sichern. Diese Verpflichtungen umfassen neben Vorgaben zu Vergabe, Dokumentation, technische Spezifikationen, Umwelt- oder Sozialstandards eben auch die der Transparenz.

4. wirtschaftlich Berechtigter

Eine Veröffentlichungspflicht besteht für den wirtschaftlichen Berechtigten: Nach § 3 GwG ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar Kontrolle über ein Unternehmen ausübt (z. B.



durch > 25 % Kapitalanteil), als wirtschaftlich Berechtigter einzutragen – etwa im Transparenzregister.

Dies dient der Bekämpfung von Geldwäsche und der Sicherstellung von Nachvollziehbarkeit bei Vergaben und Geschäftsbeziehungen.

Sofern Zuwendungsempfänger Aufträge über die Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge vergeben, sind Sie verpflichtet, zu den Auftragnehmern von Vergabeverfahren **im Oberschwellenbereich** Daten zu den wirtschaftlichen Berechtigten zu erheben und der Bewilligungsstelle zu übermitteln. Die zu erhebenden Daten der wirtschaftlichen Berechtigten der Auftragnehmer entsprechend der Anforderungen nach § 3 GwG sind: Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Steuer-Identifikationsnummer der natürlichen Personen.

Die Erhebung der Daten der wirtschaftlich Berechtigten hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 69 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 i. V. m. Feld 23 und 24, 84 Anhang XVII der VO (EU) 2021/1060. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage ist die Verarbeitung der Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Abs. 3 DSGVO rechtmäßig.

Im Rahmen der Antragstellung über das EFRE Portal erklärt der Antragsteller u. a., dass

- die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Antragstellers i. S. d. § 3 GwG sowie die wirtschaftlich Berechtigten der in einem Vergabeverfahren ausgewählten Auftragnehmer i. S. d. § 3 GwG im EFRE Portal 21-27 vollständig und aktuell sind,
- er die Datenschutzinformationen nach Artikel 13 bis 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung online unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/ueber-uns/datenschutz> zur Kenntnis genommen oder als Ausdruck angefordert hat oder als Ausdruck zur Verfügung gestellt wurde.

6. Erfassung der Daten der wirtschaftlich Berechtigten im EFRE Portal

Oberschwellenbereich:

Die Daten werden durch die Zuwendungsempfänger im EFRE Portal geprüft bzw. gepflegt (öffentlich-rechtliche Einrichtungen haben selbst keinen wirtschaftlich Berechtigten; allerdings besteht bei öffentlichen Vergaben im Oberschwellenbereich die Notwendigkeit der Angabe der wirtschaftlich Berechtigten der Auftragnehmer). Zusätzlich sind diese Daten auch bei den Mittelabrufen und dem Verwendungsnachweis anzugeben. Bei Änderungen einzelner Angaben (z. B. Nachname, Wohnort oder Umfang) ist stets eine neue/weitere Mitteilung erforderlich.

Der Zuwendungsempfänger kann bei Bedarf die Daten auch über einen Zugang zum Transparenzregister der Bundesrepublik Deutschland recherchieren. Dies kann insbesondere dann relevant sein, wenn die Zuwendungsempfänger die notwendigen Daten nicht von den Auftragnehmern öffentlicher Aufträge erhalten können. Die Zuwendungsempfänger erfassen die



verfügbaren Daten, welche anschließend durch die Recherche über das Transparenzregister ergänzt/vervollständigt werden können. Sofern nicht alle Daten ermittelt werden können (die Steuer-ID ist nicht über das Transparenzregister abrufbar), ist dies im EFRE Portal wie folgt zu dokumentieren:

Im betreffenden Feld ist ein Freitext wie z. B. "keine Angabe" oder "n.n." einzutragen. Anschließend ist (vom Zuwendungsempfänger) ein Vermerk hochzuladen, dass vom wirtschaftlich Berechtigten der Vergabe „...“ diese Angaben (ggf. aus Gründen der Auskunftsverweigerung) nicht ermittelt werden konnten.

Hinweis der Verwaltungsbehörde EFRE:

Sofern in den Vergabeunterlagen die Angabe der Daten zum wirtschaftlich Berechtigten gefordert waren, aber nicht geliefert wurden, liegt ein Vergabefehler vor, sofern der Zuschlag trotzdem erteilt wurde. Ein Vergabefehler läge nicht vor, sofern es für eine ausgeschriebene Leistung lediglich einen Marktanbieter gibt und das Vergabeverfahren nur aufgrund fehlender Daten zum wirtschaftlich Berechtigten scheitern würde. Eine nachvollziehbare Dokumentation ist diesbezüglich wichtig.

Unterschwellenbereich:

Bei Vergaben im Unterschwellenbereich werden im EFRE Portal ebenfalls die Felder zur Erfassung der Daten der wirtschaftlich Berechtigten angezeigt. Die Befüllung ist in diesen Fällen freiwillig, da es sich um keine Pflichtangabe handelt.

5. Rückforderung von Fördermitteln / Schadensersatz gegenüber dem Nachunternehmer

Die Förderung von Ausgaben zu öffentlichen Aufträgen aus dem EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen ist nur möglich, wenn die Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten der Auftragnehmer im Oberschwellenbereich bei der Erfassung des Vergabeverfahrens im EFRE Portal 21-27 vollständig erbracht werden.

Wenn bspw. ein Nachunternehmer gegen übernommene Pflichten verstößt (z. B. Vergabevorgaben oder förderrechtliche Bedingungen verletzt), kann dies für den Hauptauftragnehmer und letztendlich für den Zuwendungsempfänger erhebliche Folgen haben – bis hin zur Rückforderung von Fördermitteln.

In solchen Fällen kommen Schadensersatzansprüche des Hauptauftragnehmers gegen den Nachunternehmer in Betracht. Die Einhaltung der durchgereichten Pflichten ist daher nicht nur förderrechtlich, sondern auch zivilrechtlich essenziell.